



Sparkasse Hanau

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2021**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	6
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
1.4	Medium der Offenlegung	7
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	8
2.1	Angaben zu Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen	8
2.2	Angaben zu Schlüsselparametern	10
3	Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik	15
3.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil	15
3.1.1	Qualitative Angaben zum Adressrisiko	16
3.1.2	Qualitative Angaben zum Marktrisiko	18
3.1.3	Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko	20
3.1.4	Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko	21
3.1.5	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	22
3.2	Angaben zur Unternehmensführung	22
4	Offenlegung von Eigenmitteln	24
4.1	Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	24
4.2	Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss	30
5	Offenlegung der Vergütungspolitik	32
5.1	Angaben zu Vergütungspolitik	32
5.2	Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde	34
5.3	Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter	36
5.4	Angaben zu zurückbehaltener Vergütung	36
5.5	Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	36
6	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	37



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge	8
Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern	10
Abbildung 3: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans.....	22
Abbildung 4: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel	24
Abbildung 5: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	30
Abbildung 6: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung.....	35

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
STS	simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Hanau alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Der Fachbereich Betriebswirtschaft bereitet entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten die Angaben für den Offenlegungsbericht anhand der Anwendungssysteme aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen vor. Die Angaben werden dann innerhalb des Bereiches im Vier-Augen-Prinzip entsprechend der arbeitsanweislichen Regelungen kontrolliert. Anschließend wird der Offenlegungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der diesen mit einem Beschluss autorisiert.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 5 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Hanau erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 e) und h) CRR (Die Sparkasse verwendet keine Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz)
- Art. 438 g) CRR (Die Sparkasse gehört nicht einem Finanzkonglomerat an.)
- Art. 439 l) CRR (die Offenlegung gemäß Art. 452 g) CRR, Informationen über die wichtigsten Parameter der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des IRB-Ansatzes) (Die Sparkasse verwendet keinen IRB-Ansatz)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 442 c) und f) CRR (Die Sparkasse übersteigt die Brutto-NPL-Quote von 5% nicht.)
- Art. 449 CRR (Bei der Sparkasse *sind* Verbriefungspositionen nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird bei der *Sparkasse* nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 453 b), g) und j) CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisikoanpassungen wird bei der Sparkasse nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Hanau gilt weder als kleines und nicht komplexes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR, noch als großes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 146 CRR. Außerdem gilt die Sparkasse Hanau gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435 (Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik) Abs. 1 Buchst. a), e) und f),
- Art. 435 (Angaben über Unternehmensführungsregelungen) Abs. 2 Buchst. a), b) und c),
- Art. 437 (Offenlegung von Eigenmittel) Buchst. a),
- Art. 438 (Angaben über Eigenmittelanforderungen) Buchst. c) und d),

- Art. 447 (Angaben zu den Schlüsselparametern) und
- Art. 450 (Offenlegung von Vergütungspolitik) Abs. 1 Buchst. a) bis d), h), i), j) und k) CRR.

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich Investor Relations veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen

Die Vorlage EU OV1 zeigt gemäß Art. 438 Buchst. d) CRR die relevanten Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen der Sparkasse im Vergleich zum 31.12.2020. Wesentliche Veränderungen der Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus den Kreditrisikopositionen.

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge

In Mio. EUR		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	2.762,5	2.576,0	221,0
2	Davon: Standardansatz			
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)			
4	Davon: Slotting-Ansatz			
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz			
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)			
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	0,07	0,3	0,005
7	Davon: Standardansatz			
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)			
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP			
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	0,07	0,30	0,005
9	Davon: Sonstiges CCR			
10	Entfällt			

11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko			
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)			
17	Davon: SEC-IRBA			
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)			
19	Davon: SEC-SA			
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug			
20	Positions-, Währungs- und Warenpositi- onsrisiken (Marktrisiko)			
21	Davon: Standardansatz			
22	Davon: IMA			
EU 22a	Großkredite			
23	Operationelles Risiko	193,9	196,2	15,5
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz			
EU 23b	Davon: Standardansatz			
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz			
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwer- ten (mit einem Risikogewicht von 250 %)		k. A.	
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	2.956,5	2.769,5	236,5

Die Eigenmittelanforderungen der Sparkasse betragen zum 31.12.2021 insgesamt 236,5 Mio. EUR. Die Eigenmittelanforderungen leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen im Wesentlichen aus Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko 221,0 Mio. EUR, für das Gegenparteausfallrisiko (0,005 Mio. EUR) und für das Operationelle Risiko (15,5 Mio. EUR). Für das Positions- Währungs-

und Warenpositionsrisiko (Marktrisiko) bestehen keine Eigenmittelanforderungen. Zum Berichtstichtag erhöhten sich die Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum Vorjahr um 15,0 Mio. EUR. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergab sich aus weit überwiegend aus der Zunahme der dem Kreditwachstum geschuldeten Unterlegungsbeträge für das Kreditrisiko.

Die Sparkasse nutzt zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

2.2 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) und Artikel 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquidationsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

		a	b	c	d	e
in Mio. EUR		30.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	30.03.2021	30.12.2020
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	475,4	475,4	475,4	456,4	456,4
2	Kernkapital (T1)	475,4	475,4	475,4	456,4	456,4
3	Gesamtkapital	515,9	514,9	514,7	494,9	500,4
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	2.956,5	2.886,4	2.865,7	2.809,7	2.769,5
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,08	16,47	16,59	16,24	16,48
6	Kernkapitalquote (%)	16,08	16,47	16,59	16,24	16,48
7	Gesamtkapitalquote (%)	17,45	17,84	17,96	17,62	18,07

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrages)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
EU 7b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,56	0,56	0,56	0,56	0,56
EU 7c	davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrages)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene des Mitgliedsstaates (%)					
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0	0	0	0	0
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)					



10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)					
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)					
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,45	8,84	8,96		
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	5.179,2	5.130,0	5.151,6		
14	Verschuldungsquote	9,18	9,27	9,23		
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)					
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)					
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00		

Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)					
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00		
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	462,4	488,0	590,7	474,5	527,0
EU 16a	Mittelabflüsse – gewichteter Gesamtwert	502,7	451,4	490,4	459,0	492,8
EU 16b	Mittelzuflüsse - gewichteter Gesamtwert	170,9	134,3	142,5	126,2	150,1
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (gewichteter Wert)	331,9	317,1	347,9	332,7	342,8
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	139,3	153,9	169,6	142,6	153,8
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	4.819,1	4.776,5	4.649,7		
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	4.191,8	4.129,8	4.130,1		
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	114,9	115,7	112,6		

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (515,9 Mio. EUR) der Sparkasse setzen sich aus dem harten Kernkapital (475,4 Mio. EUR) und dem Ergänzungskapital (40,5 Mio. EUR) zusammen. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf 9,18 %. Die Liquiditätsdeckungsquote 139,3 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (114,9%) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.

3 Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil

Die Vorlage EU OVA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Ein ertragsorientiertes Bankmanagement zielt bewusst darauf ab, Risiken zu übernehmen und diese aktiv zu steuern. Zu den wesentlichen Risiken zählen Adressen-, Markt- und Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken. Die geschäftspolitischen Entscheidungen der Sparkasse Hanau und die damit verbundene Übernahme von Risiken sind mit dem Ziel einer angemessenen Rentabilität verbunden.

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Bemessung, Kontrolle und Steuerung der wesentlichen Risiken eines Kreditinstituts sind in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zusammengefasst.

Ziel des Risikomanagements ist die angemessene und regelmäßige Quantifizierung, Kontrolle und Steuerung aller Risiken, denen die Sparkasse ausgesetzt ist.

Bei der Quantifizierung der Risiken werden neben Real-Case-Szenarien auch Worst-Case-Szenarien betrachtet. Der Normal-Case ist bei der Sparkasse Hanau definiert als die Betrachtung eines 95 % Konfidenzniveaus, d. h. gemäß der zugrundeliegenden Modellbetrachtung liegt die zu erwartende Veränderung eines Risikowertes (z. B. des Portfolios Geld- und Kapitalmarktgeschäft) mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % innerhalb des ausgewiesenen Risikobereichs. Die Methodik der Risikobetrachtung im Worst-Case entspricht der im Normal-Case, mit dem Unterschied, dass hier ein höheres Konfidenzniveau betrachtet wird. Das Konfidenzniveau wird auf 99,9 % vergrößert.

Daneben werden auch außergewöhnliche Umweltzustände (Stressszenarien) berücksichtigt. Die Durchführung „Inverser Stresstests“ ergänzt das bestehende Stresstest-Programm und baut konsequent auf der Betrachtung außergewöhnlicher Ereignisse auf, indem mehrere voneinander unabhängige außergewöhnliche Ereignisse kombiniert werden.

Die Sparkasse Hanau handelt auf Grundlage eines individuellen Risikotragfähigkeitskonzepts. Die Betrachtung von zur Verfügung stehenden Risikodeckungspotenzialen und die daraus abgeleitete Limitierung der verschiedenen Risikoarten tragen diesem Sachverhalt Rechnung. In die GuV-orientierte Ermittlung des Risikodeckungspotenzials gehen neben dem erwarteten Ergebnis des laufenden Jahres im Wesentlichen die Vorsorgereserven nach § 340f HGB, der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB und das bilanzielle Eigenkapital ein, soweit diese nicht im Rahmen der Eigenmittelunterlegung nach Capital Requirements Regulation (CRR) gebunden sind. Insgesamt steht ein Risikodeckungspotenzial per 31.12.2021 in Höhe von 358,1 Mio. EUR zur Verfügung. Im Rahmen des bestehenden Risikotragfähigkeitskonzepts erfolgt auch regelmäßig eine Betrachtung von unterschiedlichen außergewöhnlichen Ereignissen. Dabei wird sichergestellt, dass auch in diesen Szenarien die Risikotragfähigkeit der Sparkasse gewährleistet ist. Eine rentabilitätsorientierte Risikopolitik verbunden mit dem Risikotragfähigkeitskalkül bilden somit die elementaren Säulen für das Risikomanagement der Sparkasse.

Das Risikocontrolling ist organisatorisch von den Bereichen Markt und Handel getrennt. Die Interne Revision prüft und überwacht den Risikomanagementprozess.

Die Sparkasse Hanau setzt zur Risikosteuerung und -absicherung derivative Finanzinstrumente ein.

3.1.1 Qualitative Angaben zum Adressrisiko

Die Vorlage EU CRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Adressrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Als Adressenrisiko wird der teilweise oder vollständige Ausfall einer Zahlung oder die Verschlechterung der Bonität eines Vertragspartners bezeichnet, die mit einem Wertverlust des Finanzgeschäfts verbunden ist.

Auf Einzelengagementebene erfolgt eine risikobewusste Kreditwürdigkeitsprüfung. Dabei werden zentral für die S-Finanzgruppe entwickelte Ratingverfahren eingesetzt.

Um einen zeitnahen Einblick in den zum Jahresende zu erwartenden Risikovorsorgeaufwand zu erhalten, führt die Sparkasse monatlich einen Prozess zur Forderungsbewertung durch.

Die Adressrisikoberichterstattung erfolgt auf dieser Basis nach den Vorgaben der MaRisk quartalsweise an den Vorstand sowie die Bereichsleiter Vorstandsstab, Betriebswirtschaft, Treasury/ Aktiv-Passiv-Steuerung, Unternehmenssteuerung/ Controlling, Kreditmanagement, Zentrale Kreditabteilung, FirmenCenter, Filialgeschäft sowie Interne Revision.

Zusätzlich verwendet die Sparkasse Hanau zur Quantifizierung der Adressenrisiken auf Portfolioebene (Eigen- und Kundengeschäft) das DSGVO-Programm Credit Portfolio View (CPV), das auf einer Monte-Carlo-Simulation beruht. Die erforderlichen Parameterdaten werden fortlaufend erhoben und finden innerhalb der monatlichen Berechnung des Ausfallrisikos mit Hilfe des Value-at-Risk-Konzepts ihren Niederschlag. Darüber hinaus werden im Eigengeschäft Spreadrisiken aus Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere und in Kreditderivate (Credit-Default-Swaps) sowie in Fonds unter Verwendung von Volatilitätsparametern quantifiziert. Hierbei erfolgt eine Risikoquantifizierung im Normal-Case auf einem Konfidenzniveau von 95 % bzw. im Worst-Case von 99,9 %. Die Haltedauer beträgt für die Risikoquantifizierung mittels CPV ein Jahr, bei den Spreadrisiken zehn Tage. CPV greift auf eine mehrjährige, aus Daten der S-Finanzgruppe bestehende Historie zurück. Stützzeitraum bei den Spreadrisiken sind mindestens 250 Handelstage. Zum Bilanzstichtag ergab sich gem. CPV mit einem Konfidenzniveau von 95 % ein VaR von 10,8 Mio. EUR sowie erwartete Verluste in Höhe von 5,9 Mio. EUR. Die Spreadrisiken beliefen sich auf 3,1 Mio. EUR.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung werden diese Risiken limitiert. Die Berichterstattung erfolgt auf täglicher (Spreadrisiken) bzw. monatlicher (CPV) Basis an den Gesamtvorstand und an die Bereichsleiter Vorstandsstab, Betriebswirtschaft sowie Interne Revision. Zur Steuerung von Adressenrisiken werden auch Kreditderivate (Credit-Default-Swaps), Metakreditgeschäft und Kreditpool-Transaktionen eingesetzt. Hierbei tritt die Sparkasse sowohl als Risikokäufer als auch als Risikoverkäufer auf.

Die Risiken aus Beteiligungen sind für die Sparkasse von untergeordneter Bedeutung und werden im Rahmen der Ermittlung des Risikodeckungspotenzials als Abzugsposten berücksichtigt.

Die Forderungen an Kunden teilen sich auf in 146 Mio. EUR Kontokorrentkredite (entspricht 4 % der Gesamtposition), 3.132 Mio. EUR Darlehen (86 %), Weiterleitungsdarlehen 143 Mio. EUR (4 %) sowie Schuldscheine und Namensschuldverschreibungen 231 Mio. EUR (6 %).

Am 31.12.2021 ergab sich für das Kundenkreditportfolio (einschließlich Kreditzusagen und CDS) folgende Risikostruktur:

Rating	mittlere Ausfallwahrscheinlichkeit innerhalb eines Jahres	Volumen in Mio. EUR	Anteil	Blanko in Mio. EUR
1-8	0,01 % - 1,30 %	4.300	92,3%	1.197
9-15	2,00 % - 45,00 %	301	6,5%	77
16-18	Ausfall	16	0,3%	6
Ungeratet	k.A.	40	0,9%	5
Insgesamt		4.657	100,0%	1.286

Eine Größenklassengliederung der Kredite an Nichtbanken ergab zum 31.12.2021 folgendes Bild:

Größenklasse		Anzahl	in Mio. EUR	Anteil
0 TEUR bis unter	250 TEUR	50.585	1.099	30,0%
250 TEUR bis unter	500 TEUR	2.014	691	18,9%
500 TEUR bis unter	2.500 TEUR	854	740	20,2%
2.500 TEUR bis unter	5.000 TEUR	71	243	6,7%
5.000 TEUR bis unter	10.000 TEUR	31	192	5,2%
10.000 TEUR und darüber		27	694	19,0%
Gesamtsumme		53.582	3.659	100,0%

Zum Stichtag 31.12.2021 stellt sich die Portfoliostruktur sowie die durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit positiv dar und liegt weiterhin auf einem sehr komfortablen Niveau. Zwischenzeitlich beinhaltet das Portfolio fast zwei Jahre Corona-Krise; dennoch lassen sich aus der stichtagsbezogenen Struktur keine gravierenden Risiken ableiten.

Im Rahmen der Corona-bedingten Hilfsmaßnahmen wurden bisher Förderkredite in Höhe von 24 Mio. EUR an die Kreditnehmer weitergereicht. Der Bestand der Tilgungs- und Ratenaussetzungen bewegte sich in 2021 auf einem weitgehend gleichbleibenden, niedrigen Niveau. Im Verhältnis zum gesamten Kundenkreditgeschäft beträgt der Anteil der Darlehen mit Aussetzungen etwa 0,2 % und liegt somit auf „Vorkrisenniveau“. Die meisten Darlehen mit ausgelaufenen Aussetzungen werden im Anschluss wieder planmäßig bedient.

Zum Bilanzstichtag ergab sich im Eigengeschäft (ohne Unternehmensschuldscheine) mit einem Volumen von 1.395 Mio. EUR folgende Risikostruktur: Auf den Bereich der Ratingklasse 1 (AAA bis A-; mittlere Ausfallwahrscheinlichkeit bis 0,09 % p. a.) entfallen 91,7 % der Anlagen; 4,6 % entfallen auf die Ratingklassen 2 bis 5 (BBB+ bis BBB-; mittlere Ausfallwahrscheinlichkeit zwischen 0,12 % und 0,40 % p. a.). Der Bestand ohne externes Rating liegt zum Stichtag bei 3,7 %.

Für Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva ergibt sich folgende Gliederung nach den Hauptbranchen:

Hauptbranchen	in Mio. EUR	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva
Banken		805,2
Offene Investmentvermögen (inklusive Geldmarktfonds)		50,6
Öffentliche Haushalte		428,9
Privatpersonen		1.888,8
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen		2.286,0
davon:		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur		7,6
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		53,1
Verarbeitendes Gewerbe		111,0
Baugewerbe		323,6
Handel: Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		140,0
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung		56,8
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		136,9
Grundstücks- und Wohnungswesen		822,7
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe		634,3
Organisationen ohne Erwerbszweck		47,8
Nicht zugeordnet		52,3
Gesamt		5.559,6

Im Bereich Adressenrisiken wurden Kreditderivate zur Absicherung in Höhe von nominal 5,5 Mio. EUR zum 31.12.2021 abgeschlossen.

3.1.2 Qualitative Angaben zum Marktrisiko

Die Vorlage EU MRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Marktrisikos dar.

Das Marktpreisrisiko wird als die Gefahr negativer Abweichungen einer Position bzw. mehrerer Positionen von einem Referenzwert, welcher sich durch Änderungen der Marktrisikofaktoren ergibt, beschrieben. Orientiert an der Definition der MaRisk teilt die Sparkasse Marktpreisrisikoarten folgendermaßen ein:

- Zinsänderungsrisiko
- Aktienkursrisiko
- Risiko aus Fondsanlagen, insbesondere Immobilienfonds
- Devisenrisiko

Zur Steuerung des Abschreibungsrisikos im Wertpapiergeschäft erfolgt eine tägliche Bewertung der betreffenden Positionen. Die Sparkasse quantifiziert das Abschreibungsrisiko im Wertpapiergeschäft

im Rahmen des täglichen Reports der Marktpreisrisiken. Zum Bilanzstichtag hat die Sparkasse Hanau ein handelsrechtliches Limit von 7,5 Mio. EUR festgelegt.

Die Sparkasse verfolgt zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos auf Gesamtbankebene einen wertorientierten Steuerungsansatz unter Beachtung des periodischen Ergebnisses. Hierfür finden die entsprechenden DSGVO-Studien Berücksichtigung. Die Analyse des Zinsänderungsrisikos für die Bestände des Eigen- und des Kundengeschäfts wird mit Hilfe eines Value-at-Risk-Konzepts, das auf der sogenannten Modernen historischen Simulation basiert, auf täglicher bzw. monatlicher Basis durchgeführt. Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen. Das Kundengeschäft wird nach einer Benchmark, das Eigengeschäft der Sparkasse wird aktiv gesteuert. Hierbei wird im Normal-Case ein Konfidenzniveau von 95 % (im Worst-Case 99,9 %) simuliert. Die Haltedauer beträgt dabei 10 Tage im Eigengeschäft und ein Jahr im Kundengeschäft. Als Stützzeitraum wird die Historie seit Anfang 1988 betrachtet. Zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos setzt die Sparkasse Hanau neben bilanziellen Instrumenten auch Derivate, insbesondere Payer- und Receiver-Swaps, ein. Diese werden sowohl als Micro-Hedges als auch im Rahmen der Benchmark-orientierten Zinsbuchsteuerung genutzt. Im Rahmen von Micro-Hedges wurden zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos Zinsswaps in einer nominalen Höhe von 1.531 Mio. EUR abgeschlossen. Zur Zinsbuchsteuerung belief sich die nominale Höhe der Derivate auf 3.017 Mio. EUR.

Immobilieninvestments führen langfristig zumeist zu einem niedrigen Gleichlauf (Korrelation) mit anderen Assetklassen. Durch die Nutzung dieser geringen Korrelation zu den Hauptrisikotreibern Zins- und Kreditrisiken steigt damit die Risikodiversifikation bezogen auf die Gesamtbank. Eine breite Streuung über unterschiedliche Teilmärkte wird über offene Immobilienfonds (Publikumsfonds und Spezialfonds) erreicht. Die Sparkasse Hanau bedient sich dabei der Expertise von erfahrenen Anbietern, um auf diese Weise einen Zugang zu attraktiven Immobilieninvestments zu erhalten. Das Management übernimmt die Fondsgesellschaft. Damit wird das externe Know-how an den Immobilienmärkten im In- und Ausland genutzt, welches in der Sparkasse Hanau nicht zur Verfügung steht.

Auch bei den weiteren Marktpreisrisiken erfolgt eine VaR-Quantifizierung. Im Normal-Case wird ein Konfidenzniveau von 95 % simuliert (Worst-Case 99,9 %). Stützzeitraum sind mindestens 250 Handelstage. Die Quantifizierung erfolgt mittels Historischer Simulation bzw. der Verwendung von Volatilitätsparametern. Die weiteren Marktpreisrisiken werden aktiv gesteuert.

Für alle Marktpreisrisiken besteht im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung ein VaR-Limit. Die Risiken werden in der Regel täglich quantifiziert. Die Berichterstattung erfolgt ebenfalls auf täglicher Basis an den Gesamtvorstand und an die Bereichsleiter Vorstandsstab, Betriebswirtschaft, Treasury/ Aktiv-Passiv-Steuerung sowie Interne Revision. Die Marktpreisrisiken beliefen sich zum 31.12.2021 (VaR) auf insgesamt 58,2 Mio. EUR (Vorjahr: 49,3 Mio. EUR).

Risikoart	in Mio. EUR	VaR 31.12.2021	VaR 31.12.2020
Zinsänderungsrisiko		46,6	42,2
Aktienkursrisiko		1,7	0,0
Risiko aus Fondsanlagen		9,9	7,1
Devisenrisiko		0,0	0,0

Zusätzlich zur wertorientierten Betrachtung erfolgt außerhalb der Risikotragfähigkeitsbetrachtung die vierteljährliche Quantifizierung der Risiken unter einer GuV-orientierten Sichtweise. Hierbei werden

verschiedene Geschäftsstruktur- und Zinsszenarien berücksichtigt. Die Berichterstattung erfolgt ebenfalls an den Gesamtvorstand und an die Bereichsleiter Vorstandsstab, Betriebswirtschaft, Treasury/ Aktiv-Passiv-Steuerung sowie Interne Revision.

Bei einem fiktiven Ad-hoc-Zinsschock von +200 Basispunkten über Nacht ergibt sich am Bilanzstichtag ein Rückgang des ökonomischen Wertes um 16,1 % der Eigenmittel. Damit ist die Sparkasse Hanau im aufsichtlichen Sinne kein Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko.

3.1.3 Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko

Die Vorlage EU LIQA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass eine Zahlungsverpflichtung nicht mehr uneingeschränkt erfüllt werden kann. Die bestehenden umfangreichen Refinanzierungsmöglichkeiten und die Investition in liquide Eigenanlagen gewährleisten die tägliche Zahlungsfähigkeit. Neben dem Liquiditätsrisiko im engeren Sinn betrachtet die Sparkasse im Rahmen der Stressszenarien auch die Risiken aus der Refinanzierung sowie der Marktliquidität.

Die Sparkasse beachtet die aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen laufend und reportet diese quartalsweise an den Gesamtvorstand und an die Bereichsleiter Vorstandsstab, Betriebswirtschaft, Treasury/ Aktiv-Passiv-Steuerung, Kreditmanagement sowie Interne Revision.

Die Sparkasse analysiert monatlich die erwarteten Liquiditätsbewegungen aus dem Geld- und Kapitalmarktgeschäft sowie dem Kundengeschäft. Über ein hierauf aufbauendes, monatliches Frühwarnsystem werden entstehende Liquiditätsengpässe rechtzeitig erkannt. Die Berichterstattung erfolgt ebenfalls monatlich im Aktiv-Passiv-Komitee.

Unabhängig von der kurzfristigen Liquiditätssteuerung und der Analyse der erwarteten Liquiditätsbewegungen, die im Hinblick auf die normale Geschäftstätigkeit erfolgen, wird die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit auch vierteljährlich unter sehr ungünstigen Umweltbedingungen simuliert (Stressszenario). Ziel der Sparkasse ist es – auch bei Annahme einer dem „bank-run“ nahekommenden Marktsituation – nach dieser Simulation im Zeitraum von mindestens zwei Monaten ihren Zahlungsverpflichtungen auch ohne einen Liquiditätsausgleich innerhalb des Sparkassenverbundes nachkommen zu können. Unter der Annahme, dass ab dem dritten Monat wieder ein „Bodensatz“ an Mitteln aus dem Sparkassenverbund zur Verfügung gestellt wird, ist auch für den Zeitraum bis zu einem Jahr die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten (Survival Period). Hierauf aufbauend wird zudem ein inverser Stress-test durchgeführt, bei dem die Parameter einer kritischen Liquiditätssituation der Sparkasse ermittelt werden. Die Berichterstattung erfolgt ebenfalls im Rahmen des Quartalsreports Liquiditätsrisiken.

Für die beschriebenen Instrumente hat die Sparkasse Schwellenwerte definiert. Wird einer dieser Schwellenwerte überschritten, greift die Notfallplanung. Im Berichtszeitraum waren die Schwellenwerte jederzeit eingehalten. Notfallmaßnahmen waren nicht erforderlich.

Das Frühwarnsystem und die Limitierung des Stressszenarios gewährleisten eine ausgewogene Refinanzierungsstruktur der Sparkasse.

3.1.4 Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko

Die Vorlage EU ORA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Operationellen Risikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Das operationelle Risiko beinhaltet die Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten.

Die Sparkasse Hanau setzt verschiedene Methoden ein, um operationelle Risiken zu identifizieren und zu steuern.

Die klare Definition, Dokumentation und die fortlaufende Optimierung aller wesentlichen Arbeitsprozesse stellen die Operationalisierung der oben genannten Zielsetzung dar. Bei den eingesetzten Methoden handelt es sich deshalb um solche, die einen direkten Bezug zu den einzelnen Arbeitsprozessen haben. Eine klare und umfassende Dokumentation der wesentlichen Arbeitsprozesse, z. B. in Form von Arbeitsablaufbeschreibungen und/oder Arbeitsanweisungen bzw. dem Methodikleitfaden Risikomanagement, sieht die Sparkasse dabei als Voraussetzung für einen adäquaten Ablauf der Arbeitsprozesse an.

Die gesamte (IT-)Infrastruktur (Gebäude, IT-Komponenten) ist ausreichend vor Elementarschäden, Einbruch und Sabotage geschützt. Ein möglichst unterbrechungsfreier Betrieb wird über Service-Level-Vereinbarungen oder Backup-Konzepte mit den Dienstleistern abgesichert. Im Rahmen eines Business Continuity Managements (BCM) werden denkbare Notfallszenarien ausgehend von den wichtigsten Geschäftsprozessen bewertet, entsprechende Maßnahmen zum Notbetrieb oder zur Wiederherstellung definiert und durch regelmäßige Notfallübungen qualitätsgesichert. Die Vergabe und Überprüfung von IT-Berechtigungen erfolgt im Rahmen von Sollrollenmodellen.

Zur Erkennung von eingetretenen operationellen Risiken setzt die Sparkasse eine Schadensfalldatenbank ein. In 2021 belief sich der Gesamtschaden auf 7,3 Mio. EUR. Darin enthalten sind Rückstellungen für die Thematik der Prämiensparverträge in Höhe von 6,1 Mio. EUR. Der in diesem Jahr erhöhte Gesamtschaden war durch den für das operationelle Risiko im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts vergebenen Limitwert abgedeckt. Der Vorstand sowie die Bereichsleiter Vorstandsstab, Betriebswirtschaft, Treasury/ Aktiv-Passiv-Steuerung, Kreditmanagement sowie Interne Revision werden vierteljährlich über Art und Umfang eingetretener Schadensfälle unterrichtet. Zusätzlich erfolgt fallweise eine Ad-hoc-Berichterstattung an den Gesamtvorstand.

Darüber hinaus wird zur Steuerung und Identifikation von möglichen operationellen Risiken eine Risikolandkarte jährlich erstellt. Hierbei werden verschiedene Prozesse der Sparkasse von sachkundigen Mitarbeitenden qualitativ beurteilt. Die Ergebnisse werden dem Vorstand berichtet. Die Auswertung zeigt, dass sich aus den betrachteten Prozessen kein höheres systemimmanentes operationelles Risiko ergibt.

Die operationellen Risiken werden mittels Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR quantifiziert. Der Risikowert für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem Maximum von Basisindikatoransatz und einem Verfahren der S Rating und Risikosysteme GmbH. Zum 31.12.2021 beträgt die Eigenkapitalunterlegung hieraus 15,5 Mio. EUR, wovon 50 % für den Risikofall angesetzt werden. Der risikoäquivalente Betrag wird im Rahmen des bestehenden Gesamtbanklimitsystems und somit im Rahmen des ganzheitlichen Risikomanagementkonzepts berücksichtigt.

3.1.5 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Vorstand der Sparkasse erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen. Die Sparkasse geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA und hinsichtlich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils der Sparkasse sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben, sind im vorliegenden Offenlegungsbericht der Sparkasse dargestellt. Der Vorstand der Sparkasse versichert nach bestem Wissen, dass die in der Sparkasse eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Sparkasse zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

3.2 Angaben zur Unternehmensführung

Abbildung 3: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	4

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG - im Hessischen Sparkassengesetz und in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Leitungsorgans des Trägers für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind.

Bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Hessischen Sparkassengesetzes durch die wahlberechtigten Bediensteten gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Leiter der Verwaltung des Trägers. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund der sparkassenrechtlich vorgegebenen Wahl durch die Vertretungskörperschaft des Trägers beschränkt sich die Umsetzung hinsichtlich der Diversitätsstrategie auf Hinweise, der Diversität bei der Erstellung von Wahlvorschlägen Rechnung zu tragen.

Aus Proportionalitätsgründen hat die Sparkasse keinen separaten Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen. Neben der dargestellten Berichterstattung an den Vorstand sowie die Fachebene erfolgt vierteljährlich eine Risikoberichterstattung an den Verwaltungsrat. Darüber hinaus ist ein Ad-hoc-Berichtswesen eingerichtet.

4 Offenlegung von Eigenmitteln

4.1 Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Die Vorlage EU CC1 stellt gemäß Art. 437 CRR Buchst. a) und d) bis f) CRR das harte Kernkapital, das zusätzliche Eigenkapital, das Ergänzungskapital sowie Korrektur- und Abzugspositionen dar.

Abbildung 4: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel

In Mio. EUR		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		30,31
	davon: Art des Instruments 1		
	davon: Art des Instruments 2		
	davon: Art des Instruments 3		
2	Einbehaltene Gewinne	259,1	32
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)		
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	217,0	28
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		34
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	476,1	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0,75	12
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		16
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)		
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)		

26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	0	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0,75	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	475,4	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals		



43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	475,4	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	5,9	26
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
50	Kreditrisikoanpassungen	34,5	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	40,4	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		

58	Ergänzungskapital (T2)	40,4	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	515,9	
60	Gesamtrisikobetrag	2.956,5	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	16,08	
62	Kernkapitalquote	16,08	
63	Gesamtkapitalquote	17,45	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,57	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,00	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer		
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer		
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,56	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	8,45	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	8,8	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)		

Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	34,5	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	34,5	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	5,9	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		

Das Kernkapital stellt die Summe aus den Komponenten des hartem Kernkapitals (CET1) dar. Hierbei setzt sich das harte Kernkapital aus Gewinnrücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zusammen. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen ausschließlich das harte Kernkapital und leiten sich im Wesentlichen aus einem konservativ erhöhten Abzugsposten für immaterielle Vermögenswerten ab.

Nach dem Stand vom 31.12.2021 beträgt die Gesamtkapitalquote der Sparkasse unter Verwendung des Standardansatzes 17,45 %, die harte Kernkapitalquote liegt bei 16,08 %. Zum Berichtsstichtagerhöhe sich das CET1 um 19 Mio. EUR von 456,4 Mio. EUR per 31.12.2020 auf 475,4 Mio. EUR. Dieser Effekt ergab sich insbesondere aus der im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 beschlossenen Zuführung zur Sicherheitsrücklage und zum Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Das Ergänzungskapital (T2) belief sich zum Berichtstichtag auf 40,4 Mio. EUR und verringerte sich um 3,6 Mio. EUR gegenüber dem Wert vom 31.12.2020 in Höhe von 44,0 Mio. EUR. Wesentlich hierfür ist der Rückgang des Betrags der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft. Diesem Rückgang stand eine Erhöhung des Betrages für anrechenbare Kreditrisikoanpassungen gegenüber, der den Rückgang allerdings nur teilweise kompensieren konnte.

4.2 Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss

Die Vorlage EU CC2 stellt gemäß Art. 437 1 Buchst. a) CRR die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss dar. Die vorgenommene Überleitung erfolgt in zwei Schritten:

- Gegenüberstellung der handelsrechtlichen testierten Gruppenbilanz und der Bilanz gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (FINREP)
- Zuordnung der relevanten Bilanzpositionen zu den einzelnen Eigenmittelbestandteilen (Referenz EU CC1)

Auffälligkeiten bei der Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss ergeben sich insbesondere bei den Forderungen gegenüber Kunden aufgrund der handelsbilanziellen Verrechnung von Wertberichtigungen gegenüber dem Bruttoausweis nach der bankaufsichtsrechtlichen Betrachtung. Ferner werden bei der Risikoklasse Beteiligungen unterschiedliche Zuordnungen vorgenommen.

Abbildung 5: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

In Mio. EUR		a)	c)
		Bilanz im veröffentlichtem Abschluss	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva –			
Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	255,3	
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	-	
3	Forderungen an Kreditinstitute	640,5	
4	Forderungen an Kunden	3.581,8	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	911,2	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	302,2	
7	Handelsbestand		
8	Beteiligungen	24,4	
9	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,2	
10	Treuhandvermögen	14,0	
11	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		

12	Immaterielle Anlagewerte	0,1	8
13	Sachanlagen	12,5	
14	Sonstige Vermögensgegenstände	6,0	
15	Rechnungsabgrenzungsposten	20,0	
16	Aktive latente Steuern	-	10
	Aktiva insgesamt	5.768,1	
Passiva –			
Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
17	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.529,5	
18	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.671,5	
19	Verbriefte Verbindlichkeiten	8,0	
20	Handelsbestand	-	
21	Treuhandverbindlichkeiten	14,0	
22	Sonstige Verbindlichkeiten	5,5	
23	Rechnungsabgrenzungsposten	0,4	
24	Passive latente Steuern	-	
25	Rückstellungen	34,2	
26	Nachrangige Verbindlichkeiten	-	47
27	Genussrechtskapital	-	
	Verbindlichkeiten insgesamt		
28	Fonds für allgemeine Bankrisiken	236,8	3
29	Eigenkapital		
30	davon: gezeichnetes Kapital		1
31	davon: Kapitalrücklage		1
32	davon: Gewinnrücklage	259,1	2
34	davon: Bilanzgewinn	9,0	5a
	Eigenkapital insgesamt	268,1	
	Passiva insgesamt	5.768,1	

Die Offenlegung der Sparkasse Hanau erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Da der bilanzielle und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis der der Sparkasse Hanau identisch sind, wurden die Spalten a) und b) zu einer Spalte zusammengefasst.

Die Abweichungen zwischen dem Eigenkapital nach FINREP und dem harten Kernkapital nach COREP ergeben sich ausschließlich aus den Regelungen der CRR.

5 Offenlegung der Vergütungspolitik

Der rechtliche Rahmen für die Vergütungspolitik von Kredit- und Finanzinstituten wird auf europäischer Ebene in der Capital Requirements Directive (CRD) geregelt und ist durch das KWG und die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Für die Zwecke der CRR gilt die Sparkasse als anderes, nicht börsennotiertes Institut und hat daher die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Buchst. a - d, h - k CRR anhand der Vorlagen EU REMA, EU REM1, EU REM2, EU REM3 und EU REM4 der DVO (EU) 2021/637 offenzulegen.

5.1 Angaben zu Vergütungspolitik

Die Vorlage EU REMA enthält Angaben zu den zentralen Merkmalen der Vergütungspolitik der Sparkasse, sowie zur Umsetzung dieser Politik.

Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 1 S. 1 der InstitutsVergV obliegt dem Vorstand. Ein Vergütungskontrollausschuss wurde nicht gebildet. Der Vorstand hat 47 Sitzungen während des Geschäftsjahres 2021 abgehalten.

Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstands ist nach Maßgabe des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 2 der InstitutsVergV der Verwaltungsrat verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr 6 Sitzungen abgehalten. Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte auf Zeit. Ihre Vergütung richtet sich nach den Empfehlungen bzw. Richtlinien des Regionalverbands. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer fixen Vergütung (Jahresfestgehalt), und einer im Ermessen des Verwaltungsrates liegenden variablen Zahlung.

Eine Einbindung externer Berater bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems ist nicht erfolgt.

Die Vergütungspolitik der Sparkasse bezieht sich auf das gesamte Institut, einschließlich sämtlicher Zweigstellen. Tochtergesellschaften sind hiervon nicht erfasst, da diese keinen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis mit der Sparkasse bilden.

Die Sparkasse hat für das Geschäftsjahr 2021 diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, sogenannte Risikoträgerinnen und Risikoträger.

Entsprechend den Vorgaben in § 25a Abs. 5b KWG, den technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Identifikation von Risikoträgerinnen und Risikoträgern erarbeitet hat, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vom 25. März 2021 wurden für die Risikoträgeridentifizierung Kriterien wie Hierarchie, Funktion, Kompetenz berücksichtigt.

Identifiziert wurden neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und Vorstands, die Mitglieder der 1. Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie bestimmte Funktionsträger (z.B. besondere Beauftragte) und auch Mitglieder ab der 2. Führungsebene unterhalb des Vorstands, sofern diese Managementverantwortung für wesentliche Geschäftsbereiche haben.

Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems

Die Sparkasse ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Beschäftigten (95 %) erhalten eine Vergütung auf dieser tariflichen Basis. Zusätzlich werden in untergeordnetem Umfang Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen sowie außertarifliche variable Vergütungsbestandteile an Leistungsträger gewährt.

Die Mitglieder der 1. Führungsebene unterhalb des Vorstands und bestimmte Funktionsträger haben einen Arbeitsvertrag mit einer festen Jahresvergütung.

Die Tarifvergütung, die Funktionszulagen und die außertariflichen persönlichen Zulagen werden monatlich, eine außertarifliche variable Vergütung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt.

Grundsätzlich werden außer tariflichen, variable Vergütungen/freiwilligen Einmalzahlungen nur dann zur Auszahlung gebracht, wenn besondere Zusatzleistungen von Beschäftigten erbracht werden, die ausschließlich qualitativer Art sind. Für die Mitglieder der 1. Führungsebene unterhalb des Vorstands besteht zudem die Möglichkeit einer variablen Vergütung in Form einer unternehmererfolgsbezogenen Tantieme, die auf Basis von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen im Vergleich zum Wert der Vergleichsgruppe (vergleichbare Sparkassen im Verbandsgebiet) ermittelt wird.

Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat hat die Vergütungspolitik im Rahmen der jährlichen Angemessenheitsprüfung gem. §12 Abs. 1 InstitutsVergV – auch anhand der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie für die Mitarbeiter und den Vorstand überprüft.

Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwider. Insbesondere besteht durch die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungskomponenten für diesen Personenkreis nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts: die Vergütung setzt sich im Wesentlichen aus einem hohen Anteil fixer Vergütung und nur zu einem geringen Anteil an variabler Vergütung (max. 20 % der Gesamtvergütung) zusammen..

Die Sparkasse verfügt über ein Abfindungsrahmenkonzept samt Abfindungsgrundsätzen. Für die Vorstände ist bei einer (vorzeitigen) Vertragsbeendigung grundsätzlich keine Abfindung vorgesehen.

Variable Vergütungen werden grundsätzlich nicht garantiert.

Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen

Sofern an die Risikoträger eine variable Vergütung gezahlt wird, bestehen keine Anreize unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, da die variable Vergütung nur in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zur fixen Vergütung bis zur festgesetzten Obergrenze gewährt wird.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Beachtung des § 7 InstitutsVergV bestimmt. Vor Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung wird geprüft, ob die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung, die Ertragslage sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung hinreichend berücksichtigt wurden.

Beschreibung der festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Fixe und variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Im Einklang mit § 25a Abs. 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) hat der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat folgende institutsinterne Obergrenzen für die variable Vergütung in Relation zur fixen Vergütung beschlossen, die für das Geschäftsjahr durchgehend eingehalten wurden:

- Vorstand: max. 20 %
- Beschäftigte mit einer festen Jahresvergütung: max. 15 %
- Tarifbeschäftigte: max. 7,5 %

Verknüpfung des Ergebnisses des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung

Die Vergütungsstrategie der Sparkasse ist darauf ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegten Ziele unter Berücksichtigung der Unternehmenswerte und Leitlinien zu erreichen.

Im Fokus steht die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamthauses durch eine marktübliche, leistungs- und funktionsgerechte Vergütung, die Bindung von Talenten, Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern sowie Schlüsselpositionen und die Stärkung der Mitarbeiterzufriedenheit.

Neben der Tarifvergütung bzw. festen Jahresvergütung können die identifizierten Risikoträger in untergeordnetem Umfang z.B. Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen sowie außertarifliche variable Einmalzahlungen erhalten, die ausschließlich qualitative Leistungen honorieren. Weiterhin können Mitglieder der 1. Führungsebene unterhalb des Vorstandes eine Unternehmenserfolgstantieme erhalten, die aus betriebswirtschaftlichen Kennzahlen im Verhältnis zu vergleichbaren Sparkassen innerhalb des Sparkassenverbandes ermittelt wird.

Diese Prämien stellen den einzigen (variablen) Vergütungsbestandteil übertariflicher Art dar. Für diese variablen Vergütungen wurden angemessene Obergrenzen festgelegt.

Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt:

Die Sparkasse nimmt eine Ausnahme nach Art. 94 Abs. 3 Buchst. a CRD in Anspruch.

5.2 Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde

Die Vorlage EU REM1 enthält Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Sparkasse gemäß Art. 94 der Richtlinie 2013/36/EU, § 1 Abs. 21 KWG und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 haben und die in diesem Template enthaltenen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Vollzeitäquivalenten mit Ausnahme des Vorstandes, dieser ist in Form der Anzahl der Personen offenzulegen.

Abbildung 6: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

			a	b	c	d
			Leitungsorgan - Aufsichts- funktion	Leitungsorgan - Leitungsfunk- tion	Sonstige Mitglieder der Ge- schäftslei- tung	Sonstige iden- tifizierte Mit- arbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	15	3	-	19
2		Feste Vergütung insgesamt	89.451,51	1.132.380,24	-	2.197.479,24
3		Davon: monetäre Vergütung	89.451,51	1.132.380,24	.	2.197.479,24
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
8	(Gilt nicht in der EU)					
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	3	-	19
10		Variable Vergütung insgesamt	0	145.200,00	-	164.591,83
11		Davon: monetäre Vergütung	0	145.200,00	-	164.591,83
12		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-14b		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-14x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y	Davon: zurückbehalten	-	-	-	-	
15	Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-	
16	Davon: zurückbehalten	-	-	-	-	
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		89.451,51	1.277.580,24	-	2.362.071,07

5.3 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr wurden keine Abfindungen an als Risikoträger identifizierte Mitarbeiter gewährt.

5.4 Angaben zu zurückbehaltener Vergütung

Die Vorlage EU REM3 enthält Angaben zu aufgeschobenen Vergütungsbestandteilen. Dies beinhaltet die Aufspaltung in monetäre Vergütung, Aktien oder gleichwertige Eigenanteile, aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige unbare Instrumente sowie andere Instrumente oder andere Formen der monetären Vergütung beispielsweise Pensionen.

Da die Sparkasse weder ein bedeutendes Institut im Sinne von § 1 Abs. 3c KWG noch die besonderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 InstitutsVergV erfüllt, gelten die §§ 18 ff. InstitutsVergV nicht. Ein Zurückbehalt und eine Aufschiebung von variablen Vergütungen findet daher in der Sparkasse nicht statt. Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM3 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

5.5 Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

Im Berichtsjahr 2021 erhielt keine Person eine Vergütung, die sich in Summe auf 1 Mio. EUR oder mehr belief.



6 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Hanau die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Hanau

Hanau, den 22.08.2022

Der Vorstand

Guido Braun

Nils Galle

Hermann Köck